

# Sitzungsvorlage

## SV-7-0155

Abteilung / Aktenzeichen

370.1-Abfallwirtschaft/

Datum

22.03.2005

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Bauen, Vermessung, Landschaft und Umwelt	18.04.2005
Kreisausschuss	20.04.2005

Betreff **Ausbau DEK von km 51,00 bis km 55,851, Ausbaustrecke "Haus Kannen"**

### Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 22.03.2005 wird zugestimmt.

**Begründung:**

**I. - IV.**

Mit Schreiben vom 12.01.2005 wurde der Kreis Coesfeld um Stellungnahme zum Ausbau des DEK von km 51,000 bis km 55,851, Ausbaustrecke „Haus Kannen“ gebeten.

Mit dem Ausbau des DEK wird das Ziel verfolgt, Sicherheit und Leichtigkeit in der Verkehrsführung mit Großmotorschiffen und Schubverbänden zu schaffen. Um diesem gemäß Bundesverkehrswegeplan vordringlichem Ziel nachzukommen, ist eine Vertiefung und Verbreiterung des Fahrwasserquerschnitts erforderlich.

Durch den Ausbauabschnitt sind im Kreis Coesfeld keine Kreuzungsbauwerke betroffen, so dass sich der Ausbau im Kreis ausschließlich auf

- die Querschnittserweiterung mit der Zurückverlegung der Kanalufer und Vertiefung des Kanals auf eine Fahrwassertiefe von 4,00 m sowie
- die Errichtung einer Bodenablagerungsfläche im Bereich der Amelsbürener Straße

beschränkt.

Im Rahmen der Planerstellung sind die Planungen und Variantenuntersuchungen in enger Zusammenarbeit mit dem Kreis Coesfeld durchgeführt worden. Aus Sicht des Kreises ist insbesondere der Bereich des Naturschutz- und FFH-Gebietes „Venner Moor“ problematisch, da hier der Lebensraum einer besonders geschützten Schlangenart angeschnitten wird. Die Schaffung entsprechender ortsnaher Ersatzhabitate im Vorgriff auf den Ausbau ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Das hierfür erforderliche Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz wird durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Münster durchgeführt.

Aus Sicht der Kreisverwaltung bestehen bei Beachtung der Auflagen keine Bedenken gegen den beabsichtigten Ausbau des DEK.

**V. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Für die Zustimmung ist nach § 50 KrO der Kreisausschuss zuständig.

**Anlagen:**

Stellungnahme vom 22.03.2005